



I. An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 24 – Feldmoching-
Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
Hanauer Str. 1
80992 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.05.2024

Mindestanforderungen an Duplex-Garagen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06392 des Bezirksausschusses 24 - Feldmoching-Hasenberg
vom 20.02.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Großmann,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Mit diesem Antrag wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, Duplex-Garagen nur
dann als Stellplatznachweis bei Neubauten anzuerkennen, wenn beide Stellplätze (oben und
unten) eine Höhe von mind. 2 m nachweisen. Als Begründung wird ausgeführt, dass von den
Duplex-Garagen in der Praxis oft nur ein Stellplatz genutzt werde, da die neuen Autos oft zu
hoch, zu breit oder zu lang seien. Nicht jedes Auto passe auf einen engen Duplex-Stellplatz.
Um als Stellplatz anerkannt zu werden, müssten die Mindestanforderungen an Duplex-
Garagen, angepasst werden.

Dazu teilen wir Folgendes mit:

Die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen ergibt sich aus Art. 47 der Bayerischen Bauordnung
(BayBO) in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung
und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung –
StPIS). Die konkrete Zahl der notwendigen Stellplätze für ein Bauvorhaben richtet sich nach
der Stellplatzsatzung. Die Größe und Beschaffenheit der Stellplätze richtet sich nach der
Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

Die Prüfpflicht im Baugenehmigungsverfahren für die konkrete Ausgestaltung der Stellplätze
und Garagen besteht nur bei sogenannten Sonderbauten (Art. 60 Satz 1 Nr. 2 BayBO). Im
vereinfachten Verfahren dagegen gibt es keine umfassende Prüfpflicht.

